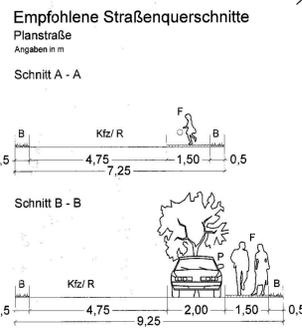
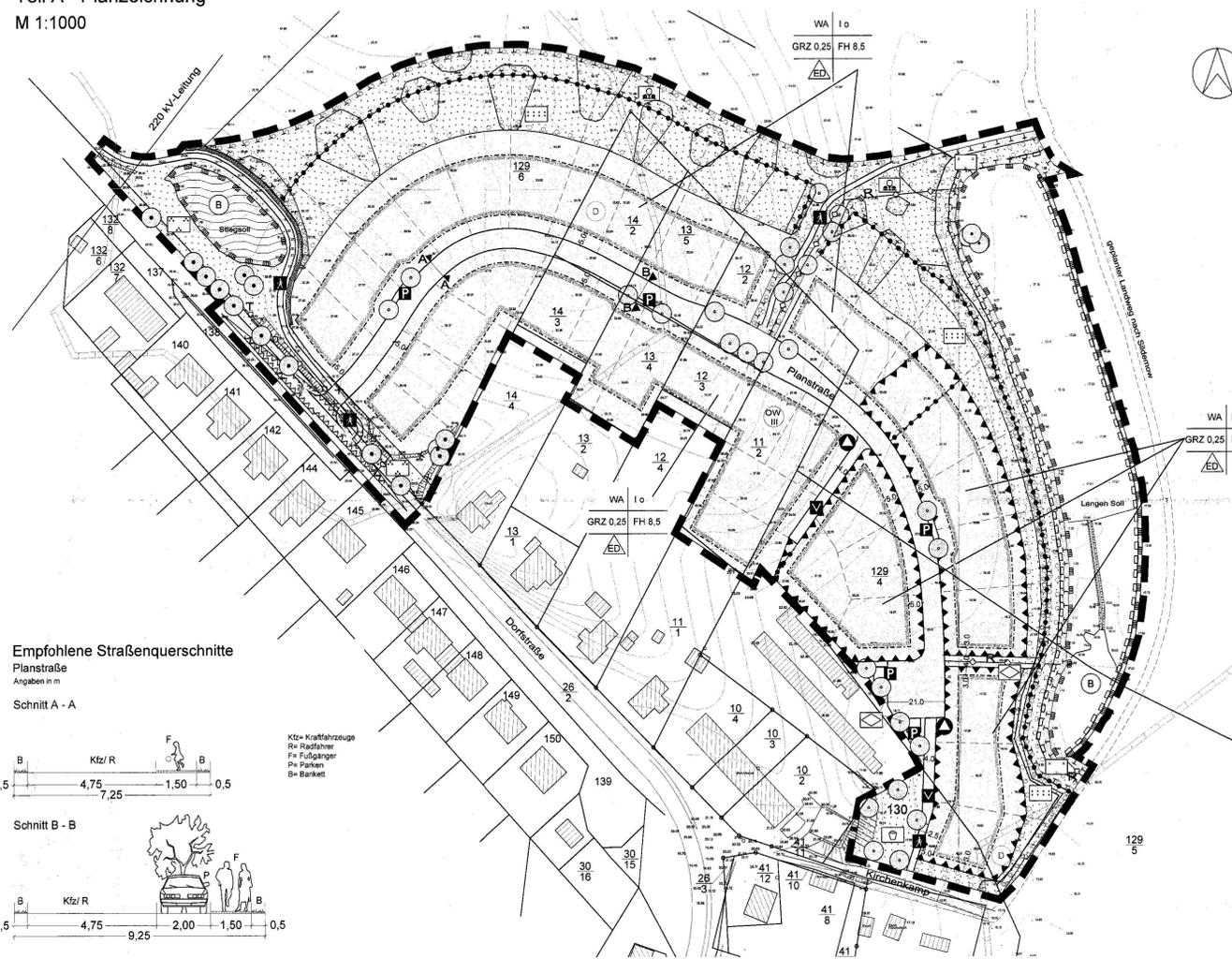


SATZUNG DER GEMEINDE PAPENDORF über den Bebauungsplan Nr. 20 "Papendorf - Nord"

Teil A - Planzeichnung
M 1:1000



Empfohlene Straßenquerschnitte
Planstraße
Angaben in m

- 1. Festsetzungen**
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
- WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- GRZ zulässige Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt
- Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
- o offene Bauweise
- EDA nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche, öffentlich
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- A Fuß- und Radweg, öffentlich
- P öffentliche Parkfläche
- Flächen für die Abfallentsorgung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Abfallbehälter
- Hauptversorgungsleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Trinkwasserleitung, unterirdisch
- Regenwasserleitung, unterirdisch
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Grünflächen
- Grünanlage, privat
- Sukzessionsfläche, öffentlich
- Spielplatz, öffentlich
- Parkanlage, extensive Grünfläche, öffentlich
- Parkanlage, öffentlich
- Zäsurgrün, öffentlich

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

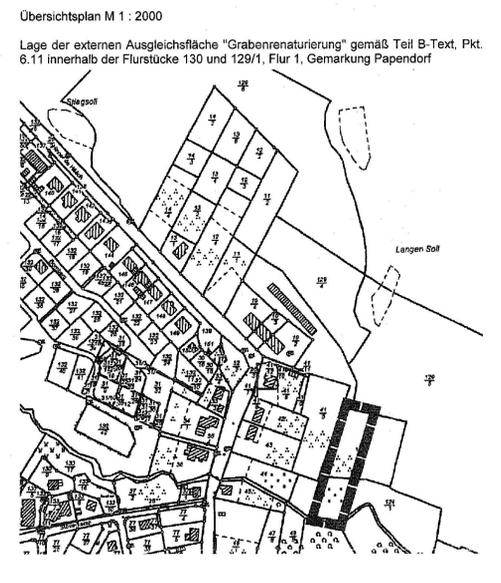
- OW III Schutzgebiet für Oberflächengewässer, Trinkwasserschutzzone III
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhalten von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Biotop
- Regelungen für den Denkmalschutz** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Flächen mit der Vermutung von Bodendenkmälern
- Sonstige Planzeichen**
- Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der für die Regenwasserentsorgung und die Unterhaltung des Langen Solls zuständigen Träger
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- 2. Darstellungen ohne Normcharakter**
- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorgeschlagene Parzellierung
- Flurstücksnummern
- Bemaßung in m
- Schnittlinie Straßenquerschnitt
- Höhenangabe in m ü. NN
- künftig fortfallend
- Böschung

Hinweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden Bodendenkmäle in den nachstichlich übernommenen Bereichen vermutet, die vor Beginn der Bauarbeiten untersucht werden müssen. Der Beginn des Mutterbodenabtrags ist mind. 4 Wochen vor verbindlich mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Wird in ein Denkmal eingegriffen, hat der Verursacher die Kosten für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation zu tragen. Werden unvermutet Bodendenkmäle entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Untere Bodenschutzbehörde, wird hingewiesen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Warnow-Oberflächenwasserfassung. Die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen und Bestimmungen, insbesondere die Schutzverordnung für das Trinkwasserschutzgebiet Warnow vom 27.3.1980 und die Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.



Plangrundlagen:
Lage- und Höhenplan Maßstab 1:500, April/Aug. 2007, Landgesellschaft M-V mbH, Leezn; Liegenschaftskarte 8.1.2008, Landkreis Bad Döberan/Vermessungs- und Katasteramt Golln, Rostock; Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesamt für Innere Verwaltung M-V, Schwerin, eigene Erhebungen

Teil B - Text

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsvereinfachungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 1.4, 16, 18 BauNVO)
 - In den Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausnahmsweise nicht zulässig.
 - Die Firsthöhe darf max. 8,5 m über dem Bezugspunkt liegen. Als Bezugspunkt dient die Mitte der vom Gebäude überdeckten Geländeoberfläche des jeweiligen Baugrundstücks.
 - Mindestgröße der Baugrundstücke** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Größe der Baugrundstücke wird auf mindestens 650 m² je Einzelhaus und mindestens 450 m² je Doppelhaushälfte festgesetzt.
 - Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB u. §§ 12, 14 u. 23 BauNVO)

Die Errichtung von Stellplätzen, Carports, Garagen, Nebengebäuden i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellplätzen für Müllbehälter ist zwischen der Planstraße und den straßenseitigen Baugrenzen der Grundstücke unzulässig.
 - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Einzelhaus sind maximal zwei Wohnungen, je Doppelhaushälfte ist max. eine Wohnung zulässig.
 - Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Sichtdreiecke sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie private Stell- und öffentliche Parkplätze unzulässig. Grundstückseinfriedungen und Strauchwerk dürfen straßenseitig eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Davon sind im Vordergrund vorhandene Baumbestand sowie Neuanpflanzungen mit einer Kronenansatzhöhe von über 2,0 m zu Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. 25 Abs. 6 BauGB).
 - Gründstückszufahrten, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterterrassen, Rasengitter, Fugengitter, versickerungsfähiges Pflaster oder wasserundurchlässige Decke) herzustellen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass benachbarte Grundstücksflächen vor einem Regenwasserantrag geschützt werden.**
 - Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
 - Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, und während der Baumaßnahmen gem. DIN 18920 zu schützen. Totholz- und Pflegestreu ist zulässig. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichzeitig zu ersetzen.
 - Innerhalb der gekennzeichneten Flächen der Planstraße sind mind. 13 Hochstämme 3xv STU mind. 10-18 der Arten Prunus avium „Piana“ (Gefüllte blühende Vogelkirsche) oder Sorbus aria (Schwedische Mehlbeere) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind auf dem Anteil der privaten Grünflächen zu mindestens 30 % innerhalb der festgesetzten Pflanzzeilen mit folgenden, dauerhaft zu erhaltenden Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen:

Sträucher	Bäume und Heister
Cornus mas	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Hundsrose
Rosa canina	Hundsrose
Rosa glauca	Hechtrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Folgende Qualitäten sind zu verwenden und im Pflanzenaster von 1,0 x 1,0 m zu pflanzen; für Sträucher 2xv mind. 60-100, für verpflanzte Heister mind. 100-125 und für Bäume Hochstämme 3xv STU mind. 10-12. Die übrigen Flächen sind als extensive Rasenflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Errichtung von Nebenanlagen oder sonstigen baulichen Anlagen sowie von Kompost-, Lager- oder Feuerplätzen ist unzulässig.
 - Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkartige extensive Grünfläche" sind auf 50 % der Flächen zur Abschirmung des Baugebietes gegenüber der offenen Landschaft unregelmäßig gestaltete naturnahe Gehölzflächen innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind folgende Sträucher und Bäume zu verwenden:
- | Sträucher | Bäume und Heister |
|--------------------|-------------------------|
| Crataegus monogyna | Eingriffeliger Weißdorn |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Rosa dumetorum | Heckenrose |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Corylus avellana | Haselnuss |
- Folgende Qualitäten sind zu verwenden und im Pflanzenaster von 1,0 x 1,0 m zu pflanzen; für Sträucher 2xv mind. 60-100, für verpflanzte Heister mind. 100-125 und für Bäume Hochstämme 3xv STU mind. 10-12. Die Gehölzflächen sind drei Jahre in der Entwicklungspflege zu pflegen und für die Dauer dieser Zeit mit Wildschutzzäun einzufrieden. Die Flächen beiderseits des Fußweges sind als einschürige Wiesen- oder Weidflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die übrigen Flächen sind im Abstand von zwei Jahren zu mahlen.
- Innerhalb der öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" sind insgesamt 5 Hochstämme 3xv STU mind. 16-18 der Arten Acer campestre (Feldahorn) und Crataegus „Carrii“ (Apfelorn) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Das Siegestoll, permanentes Kleingewässer, (Biotop Nr. 0689) und das Weidengebiet, temporäres Kleingewässer, (Biotop Nr. 0691) innerhalb des Biotopkomplexes Langen Soll sind als gesetzlich geschützte Biotope dauerhaft zu erhalten. Mülleinträge sind zu beseitigen.
- Der Biotopkomplex Langen Soll ist mit einer öffentlichen Grünfläche als Pufferzone in einer Breite von mind. 7,0 m zu umgeben. Die Flächen zwischen dem Langen Soll und der anzupflanzenden Hecke werden der natürlichen Sukzession überlassen. An der nördlichen, südlichen und westlichen Seite des Biotopkomplexes ist eine naturnahe Hecke von 5,0 m Breite der Arten und Qualitäten gem. 6.6 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die naturnahe Hecke ist drei Jahre in der Entwicklungspflege zu pflegen und für die Dauer dieser Zeit mit Wildschutzzäun einzufrieden.
- Der Gewässerbereich des Biotopkomplexes Langen Soll ist zu erhalten und zu verbessern. Dazu ist das unbelastete Regenwasser aus dem östlichen Teil des Plangebietes mit natürlichem Gefälle zum Langen Soll an zwei Einleitstellen in das Soll einzuleiten. Der Abfluss am südlichen Rand des Solls ist zu erneuern und auf eine Höhe von 16,80 m ü.NN anzuheben, um die Retentionsfläche zu vergrößern. Das Regenwasser, aus dem nordwestlichen Teil des Plangebietes mit natürlichem Gefälle zur Dorfstraße ist in die dortige zentrale Regenwasserableitung einzuleiten. Vorhandene Entwässerungsleitungen sind in das System einzubinden, ggf. vorhandene Drainageleitungen zu verlegen bzw. abzufangen.
- Außerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes ist als externe Ausgleichsmaßnahme die Renaturierung eines Fließgewässers zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Langen Soll innerhalb der südlich an den Bebauungsplan angrenzenden Flurstücke 130 und 129/1 Flur 1 Gemarkung Papendorf, zu planen und auszuführen. Dazu ist die derzeit verrohrte Regenwasserleitung vom Langen Soll durch die südlich gelegene Kleingartenanlage als offener Graben zu gestalten. Nach einem zunächst zu erneuernden vorroutierten Abschnitt unter dem geplanten Landweg und der Ackerfahrt ist ein mäandrierender Graben mit flachen Böschungen, 1,2 und flacher, mit Anschluss an den Graben 13 "Beke" herzustellen. Der in diesem Bereich vorhandene Durchlass in der Beke ist zu erneuern und zu vergrößern. Vorhandene Bäume der ehemaligen Kleingärten sind in die Renaturierungsmaßnahme einzubeziehen. An mindestens zwei Stellen sind besonnte Fischwasserbereiche zur Initiierung von Amphibienlaichgewässern anzulegen.
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind lärmzugewandte Gebäuseiten und Dachflächen von Schlafzimmern sowie von Kinderzimmern mit einem resonanzdämmenden Schalldämm-Maß von R_w = 30 dB zu realisieren.
- Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO M-V)
 - Für Dachendeckungen der Hauptgebäude sind nur unglasierte rote, rotbraune, braune oder anthrazitfarbene Tonziegel oder Betonpfannen zulässig. Außerdem sind Reet- oder begrünte Dächer zulässig.
 - Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Baustoffe vortäuschen, ist unzulässig.
 - Bei Doppelhäusern sind Fassaden, Dächer, Fenster und Türen der beiden Haushalten in gleichen Formen, Materialien und Farbtonen auszuführen.
 - Die nur außerhalb des Vorgartenbereichs zulässigen Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blückerichten, dauerhaften Bepflanzung, begrüneten Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.
 - Einfriedungen sind nur als Laubholzhecke aus heimischen Arten oder Holzzaun zulässig. Drahtzäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig. Die zulässige Höhe für Einfriedungen beträgt an der Planstraße max. 0,80 m.
 - Die Aufstellung von oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auf den Dachflächen zulässig.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 1,0 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.
 - Es wird auf § 84 der LBauO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBauO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.4.2006 (GVBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Papendorf vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 "Papendorf-Nord", gelegen am nördlichen Ortsrand von Papendorf, begrenzt im Südwesten durch die Dorfstraße und die vorhandenen, bebauten Grundstücke, im Süden durch den Kirchenkamp, im Nordwesten durch das Siegestoll, im Norden und Nordosten durch Ackerflächen und im Südosten durch das Langen Soll, umfassend Teilflächen der zur Zeit noch bestehenden Flurstücke 11/1, 12/1, 14/1, 26/2, 129/5, 129/6, 129/7 und 130 sowie die Flurstücke 129/4, 14/2, 14/3, 13/4, 13/5, 12/2, 12/3 und 11/2 der Flur 1, Gemarkung Papendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.11.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 16.7.2007 durch Veröffentlichung im "Landboten" erfolgt.

Gemeinde Papendorf, den 24.04.2008 (Siegel) Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 23.7.2007 beteiligt worden.

Gemeinde Papendorf, den 24.04.2008 (Siegel) Der Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 24.7.2007 bis zum 27.8.2007 durch eine öffentliche Auslegung der Planung im Amt Warnow-West, Bauamt, durchgeführt worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 23.7.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Gemeinde Papendorf, den 24.04.2008 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 6.12.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gemeinde Papendorf, den 24.04.2008 (Siegel) Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 2.1.2008 bis zum 4.2.2008 während der Dienststunden im Amt Warnow-West, Bauamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Stellungnahmen vorliegen, diese Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgeben werden können und dass nicht fragestellige abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 17.12.2007 durch Veröffentlichung im "Landboten" bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 17.12.2007 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Papendorf, den 24.04.2008 (Siegel) Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 06.06.06 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte billigt der Vorbesitz, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rostock, den 22.07.08 (Siegel) Offiziell best. Vermessungsingenieur

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.6.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Papendorf, den 24.04.2008 (Siegel) Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 20, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am 12.6.2008 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 20 einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Gemeinde Papendorf, den 24.07.2008 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Bad Döberan vom 24.08.2008 (Az. 11/08.000) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Gemeinde Papendorf, den 27.10.2008 (Siegel) Der Bürgermeister

Die mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen wurden erfüllt, die Hinweise wurden beachtet.

Gemeinde Papendorf, den 27.10.2008 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

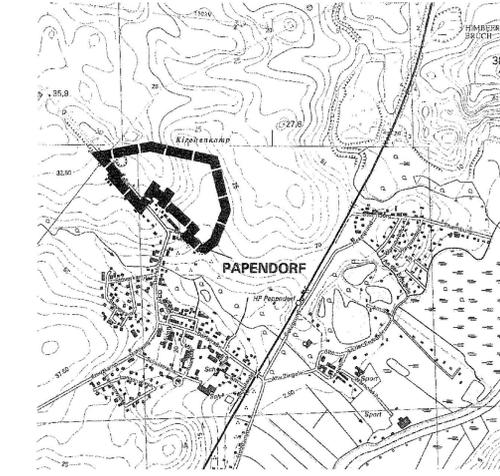
Gemeinde Papendorf, den 27.10.2008 (Siegel) Der Bürgermeister

Geändert gemäß des mit der Genehmigung des Landkreises Bad Döberan vom 24.9.2008 (Az. 11/08/2010 13051051 E20) verbundenen Hinweises:

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.11.2008 im "Landboten" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 10.11.2008 in Kraft getreten.

Gemeinde Papendorf, den 10.11.2008 (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan M 1:10 000



SATZUNG DER GEMEINDE PAPENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 "Papendorf - Nord"

gelegen am nördlichen Ortsrand von Papendorf, begrenzt im Südwesten durch die Dorfstraße und die vorhandenen, bebauten Grundstücke, im Süden durch den Kirchenkamp, im Nordwesten durch das Siegestoll, im Norden und Nordosten durch Ackerflächen und im Südosten durch das Langen Soll

